

S a t z u n g

über die Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücks- abwasseranlagen der Gemeinde Westo- verledingen

(Gebührensatzung für Grundstücksab- wasseranlagen)

vom 22.12.1993

geändert am

14.12.1994

02.12.1999

20.12.2001

11.12.2003

08.12.2011

13.12.2017

12.12.2018

09.12.2021

29.12.2023

S a t z u n g

über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen der Gemeinde Westoverledingen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen)

Aufgrund der §§ 6 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz von 17. Dezember 1991 (Nds. GVBl. S. 363) in Verbindung mit § 149 Abs. 1 des Niedersächsischen Abwassergesetzes in der Fassung vom 07. Februar 1990 (Nds. GVBl. S. 53), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. August 1990 (Nds. GVBl. S. 371) und in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der Fassung vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29) hat der Rat der Gemeinde Westoverledingen in seiner Sitzung vom 22.12.1993 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Gemeinde betreibt die Abwasserbeseitigung aus Grundstücksabwasseranlagen (abflußlose Gruben und Hauskläranlagen) als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe ihrer Abwasserbeseitigungssatzung vom 21. Mai 1987 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 18. Oktober 1990. Für die Inanspruchnahme dieser Einrichtung erhebt die Gemeinde Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Gebührenmaßstab

Die Benutzungsgebühr wird nach der Menge des eingesammelten Abwassers / Fäkalschlamms bemessen.

§ 3

Gebührensatz

Die Benutzungsgebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung aus

- | | | |
|-----------------------|------------|---------------------------|
| a) abflußlosen Gruben | 59,00 Euro | 1 2 3 4 5 6 7 8 |
| b) Hauskläranlagen | 59,00 Euro | 9 10 11 12 13 14 15 16 17 |

je Kubikmeter eingesammelten Abwassers/Fäkalschlamms.

¹ geändert 14.12.1994

² geändert 03.12.1999

³ geändert 20.12.2001

⁴ geändert 11.12.2003

⁵ geändert 08.12.2011

⁶ geändert 13.12.2017

⁷ geändert 12.12.2018

⁸ geändert 09.12.2021

⁹ geändert 14.12.1994

¹⁰ geändert 03.12.1999

¹¹ geändert 20.12.2001

¹² geändert 11.12.2003

¹³ geändert 08.12.2011

¹⁴ geändert 13.12.2017

¹⁵ geändert 12.12.2018

¹⁶ geändert 09.12.2021

¹⁷ geändert 29.12.2023

**§ 4
Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer, wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des Grundstückes. Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Bei einem Wechsel der Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

**§ 5
Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit dem 01. des Monats, der auf die Inbetriebnahme der Grundstücksabwasseranlage folgt.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Grundstücksabwasseranlage außer Betrieb genommen und dies der Gemeinde schriftlich mitgeteilt wird.

**§ 6
Erhebungszeitraum**

Erhebungszeitraum für die Gebühr nach § 3 ist das Kalenderjahr.

**§ 7
Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.
- (2) Die Gebühr ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.

**§ 8
Auskunftspflicht sowie Zugangsrecht**

- (1) Die Benutzungspflichtigen sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstücks haben alle für die Berechnung der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Den Beauftragten der Gemeinde ist zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus dieser Satzung ungehindert Zugang zu allen auf den Grundstücken gelegenen Grundstücksabwasseranlagen zu gewähren.

**§ 9
Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer entgegen § 8 die für die Gebührenberechnung erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, daß Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

**§ 10
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1994 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15. Dezember 1988 in der Fassung der 4. Änderung vom 17. Dezember 1992 außer Kraft.

Westoverledingen, den 22.12.1993

Gemeinde Westoverledingen

Bürgermeister

Gemeindedirektor